



Fischereiordnung 2025

für Tageslizenzinhaber des Revieres Schwarza HII/2

1. Eine Tageslizenz kann nur in der Zeit von 01. Mai bis 31. Oktober erworben werden.

Das Datum muss vor Angelbeginn in die Tageslizenz eingetragen werden. Das Fischen ist nur bei Tageslicht gestattet.

Entnahmebeschränkungen: **Pro Tag 3 Fische** (Bach- u. Regenbogenforelle). **Aus Gründen der Bestandsgefährdung der Äsche wird eine Entnahme ganzjährig untersagt.** Jeder in Besitz genommene Fisch muss sofort getötet und unter Angabe der Fischgröße (in Zentimeter) in die Karte eingetragen werden. Nach Aneignung des 3. Fisches pro Tag ist das Fischen einzustellen. Bei Döbel (Aitel) gibt es keine Entnahmebeschränkung.

2. Das Fischereigesetz, das Tierschutzgesetz, die gesetzlichen Bestimmungen, die Schonzeiten und Brittelmaße sind unbedingt einzuhalten. Für das Revier gelten folgende Brittelmaße:

Regenbogenforelle 28 cm

Bachforelle 30 cm

Den Fischeaufsehern sind auf Verlangen die Tageslizenz, die gesetzliche Fischkarte (plus Zahlungsbeleg!), die Gastkarte, die Fischereiordnung für das betreffende Jahr sowie der Fang (auch mehrmals täglich) vorzuweisen. Eine Kontrolle von Behältnissen (auch im Kofferraum des verwendeten Fahrzeuges) kann aufgrund der bestehenden Gesetzeslage vom Aufsichtsorgan verlangt werden. Jede Zuwiderhandlung bzw. Verstöße gegen die gültige Rechtslage können zum sofortigen Entzug der Lizenz ohne Kostenersatz führen und können auch rechtlich geahndet werden.

3. Revierbeschreibung: Das Revier Schwarza HII/2 beginnt unterhalb der Wehranlage beim Bahnhof Gloggnitz bis zum Zusammenfluss der Schwarza mit der Pitten, samt allen Werkskanälen.

Die angeführten Kontaktpersonen geben gerne Auskunft über den Anfang und das Ende des Reviers.

4. Der Flusslauf zwischen der Brücke Maretgasse in Wimpassing bis der Werksbrücke in Ternitz (Warntafeln beachten) sowie sämtliche Zulaufbäche sind **Schonstrecken**, die nicht befischt werden dürfen.

Ebenfalls **Schonstrecke** zwecks Fischeaufzucht ist der linke Neunkirchner Kanal (beginnend bei der Abzweigung Tennishalle Posch ist es der flussabwärts gesehene linke Ast der 3 Neunkirchner Kanäle, welcher beim Shopping Center „Panoramapark“ vorbeifließt) und ist auch hier das Fischen ausnahmslos untersagt.

5. Die komplette Schwarza samt aller Nebenkanäle ist eine Fliegensstrecke und darf daher nur mit einer Fliegenrute mit der Fliege, Nympe und kleinen Streamern (bis maximale Hakengröße 8) ohne Widerhaken befischt werden. Auch der Bereich der Peischinger Wehr darf nur mit der Fliegenrute befischt werden.

Das Fischen von den Brücken ist in der Fliegenstrecke verboten. Fischeaufstiegshilfen dürfen nicht befischt werden. Verboten sind weiters in der Fliegenstrecke beschwerte, verbleite Vorfächer, Blei/Wasserkugeln und Tiroler Hölzl (=Grundblei mit eingebundenen Seitenhaken).

6. Die Fischerei ist waidgerecht auszuüben. Die Fische sind schonend zu behandeln und nur mit nassen Händen zu berühren. Das Loslösen des Hakens sowie das Zurücksetzen des Fisches hat schonenst zu erfolgen.

8. Bei besonderen Vorkommnissen, Fragen oder sonstigen Unklarheiten können Sie folgende Personen kontaktieren:

Faymann Klaus	0670 4099471
Bierbaumer Josef	0699 1255 6574
Gruber Horst	0680 2008206